

RS UVS Oberösterreich 1999/06/18 VwSen-400532/4/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1999

Rechtssatz

Wurde rechtzeitig ein Verlängerungsantrag für einen Aufenthaltstitel gestellt, ist der Aufenthalt rechtmäßig und darf eine Schubhaft nur bei besonderen Verdachtsgründen verhängt werden. Ähnliches gilt bei durchsetzbarem, aber noch nicht rechtskräftigen Aufenthaltsverbot; eventuelle Notwendigkeit der Abschiebung rechtfertigt noch nicht per se die Verhängung der Schubhaft.

Stattegebung, Anhaltung in Schubhaft als rechtswidrig festgestellt.

Schlagworte

Rechtmäßiger Aufenthalt, rechtzeitiger Verlängerungsantrag, ordentlicher Wohnsitz vorhanden, kein Grund für Schubhaftverhängung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at